jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/20 88/03/0243

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Wenn der Schaden aus einem Verkehrsunfall darin bestand, dass am gegenbeteiligten PKW ein Blinkerglas zerkratzt und ein Stoßstangeneck aufgerauht wurde und der Besch in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung gem § 4 Abs 5 StVO sich bereits auf die schlechten Sichtbedingungen durch Regen berufen hat, sich aus dem durch die Aktenlage gedeckten Schuldspruch überdies ergibt, dass sich der Unfall am 25.2.1987, also zu Zeit frühen Eintritts der Dunkelheit, um 19.15 Uhr, nach den Kriterien der Sichtverhältnissen, also zur Nachtzeit, ereignet hat, so handelt die Beh rechtswidrig, wenn sie ihren Schuldspruch lediglich mit der Feststellung begründet, dass die von ihr selbst als leicht qualifizierte Beschädigung am Lichtbild sehr wohl erkennbar sei, die jedoch im gegebenen Zusammenhang notwendige Prüfung unterlässt, ob die Beschädigungen unter den Bedingungen, wie sie zur festgestellten Tatzeit geherrscht haben, für den Besch bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar gewesen seien.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche BeurteilungSachverhalt Sachverhaltsfeststellung VerfahrensmangelMeldepflichtSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle WahrheitBeweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030243.X03

Im RIS seit

09.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at